



Beschäftigung im Sportverein

11. Nürnberger Sportdialoge

Dr. Andreas Katzer

Nürnberg, 18. November 2017





Gliederung

1. Einführung
2. Ehrenamt und Aufwandsentschädigung
 - Exkurs 1 Checkliste
3. Spieler, Trainer und Übungsleiter
 - Exkurs 2 Scheinselbständigkeit
 - Exkurs 3 Mindestlohn
4. Zusammenfassung



1. Einführung

- Problemaufriss
- Folgen von Verstößen



2. Ehrenamt und Aufwandsentschädigung

2.1 Vereinszivilrecht

Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands

„Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung.“ (§ 27 Abs. 2 BGB)

Unentgeltlich, aber Auslagenersatz (§§ 27 Abs. 3 i. V. m. 664 ff. BGB)

- Keine vertragliche Regelung → kein Entgelt für Zeitaufwand.
- „Ehrenamt“: Grenze EUR 720,00 p.a. / Arg. § 31a BGB.
- § 87 AktG: „Angemessenes Verhältnis zu Aufgaben und Leistungen“.

(Quellen: BGH NJW-RR 1988,745, BGHZ 113,251-262 (257), OLG Schleswig NZM 2005,588)



2. Ehrenamt und Aufwandsentschädigung

2.2 Gemeinnützigkeit

- Satzungsregelung (seit 1. Januar 2015) zwingend erforderlich (EhrenamtsstärkungsG).
- Angemessenheit:
 - Zeitaufwand;
 - Qualifikation;
 - Aufgaben;
 - Fremdvergleich.



2. Ehrenamt und Aufwandsentschädigung

2.3 Umsatzsteuer

- Leistungsaustausch;
- eigene Verantwortung;
- Erwerbstreben;
- Neben- bzw. Hauptberuflichkeit;
- Marktüblichkeit des Entgelts kein Kriterium.

Nicht: wenn max. EUR 17.500,00 p.a.

und max. EUR 50,00 pro Std.

Aber: Nachweis/Dokumentation
(DFB-Initiative)

(Quelle: BMF vom 27. März 2013; BStBl. I, S. 452)



2. Ehrenamt und Aufwandsentschädigung

2.4 Rechtsprechung

- „Geschäftsführungsleistungen und Vertretungsleistungen, die ein Mitglied des Vereinsvorstandes gegenüber dem Verein gegen Gewährung von Aufwendungsersatz erbringt, sind steuerbar.“

- „Der Kläger nahm an Beirats- und Aufsichtsratssitzungen sowie an Verbandsveranstaltungen teil, die er auch leitete. Er referierte auf Empfängen, Mitgliederversammlungen, Branchentreffen und Diskussionsveranstaltungen. Weiter vereinbarte er selbständig Termine mit Repräsentanten der Wirtschaft, Vertretern kooperierender Verbände und Politikern. Die letzte Entscheidung über seine Teilnahme an derartigen Terminen oblag dem Kläger. Für den Kläger bestand keine Präsenzpflicht. Der Umfang seiner Tätigkeit wurde durch den Verein weder zeitlich erfasst noch überwacht. Der Kläger hatte seinen Urlaub von ca. sechs Wochen jährlich nicht mit dem Verein abzusprechen. Er war auch im Urlaub für den Verein erreichbar.“

(Quelle: BFH vom 14. Mai 2008, XI R 70/07-Leitsatz 1)



2. Ehrenamt und Aufwandsentschädigung

2.4 Rechtsprechung

- Auch wenn nach Satzung „ehrenamtliche Tätigkeit“.
- Hier: DM 9.000,00 p. M. pauschal.
- „Ob der Kläger im Rahmen einer anderen Tätigkeit eine weit höhere Vergütung hätte erzielen können ist unerheblich. Das Vorliegen eines eigennützigen Erwerbstreibens entfällt nicht dadurch, dass für die Ausübung anderer Tätigkeiten möglicherweise höhere Vergütungen zu erzielen gewesen wären. Schließlich spricht auch die im Urlaubsfall unverändert fortgezahlte Aufwandsentschädigung gegen das Vorliegen einer Entschädigung für Zeitversäumnis.“

Ergo: Vereinsvorstände = Unternehmer i.S.d. UStG.



2. Ehrenamt und Aufwandsentschädigung

2.5 Sozialversicherung

„Beschäftigung ist die nichtselbständige Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.“ (§ 7 Abs. 1 SGB V)

Hier: „Funktionsgerechte Teilhabe“ (auch bspw. AG Vorstand).

Irrelevant: Anderweitige (Haupt-) Beschäftigung/Tätigkeit.

Unerreichbar: Unternehmerrisiko.



2. Ehrenamt und Aufwandsentschädigung

2.5 Rechtsprechung

- Fixe Aufwandspauschale EUR 4.000,00 p. M.
- Kein Büro, aber Dienstwagen.
- Außerhalb Vorstandssitzungen freie Termineinteilung/Wahrnehmung.
- Keine Einzelvertretungsbefugnis.
- Überwiegend (> 90 %) repräsentative Aufgaben.



2. Ehrenamt und Aufwandsentschädigung

2.5 Rechtsprechung

- „(...), dass entsprechend der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes für die Mitglieder im Vorstand Ihres Mandanten ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis anzunehmen ist, da neben repräsentativen Aufgaben auch Verwaltungsfunktionen ausgeübt werden.
- Ausnahmslos alle Vorstandsmitglieder sind weiterhin für sehr wichtige Verwaltungsentscheidungen zuständig. So ist z.B. der Vorstandsvorsitzende zuständig für die Belange der (...). Nach § xy ist er zusammen mit anderen befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten endgültige Beschlüsse zu fassen und diese zu vollziehen. Der Vorstand ist für wesentliche Personalangelegenheiten und Vertragsgestaltungen zuständig. Er erlässt u.a. Richtlinien (...) und setzt Entscheidungen der Organe um. Er hat das Recht, Arbeitskreise zur Regelung bestimmter Sachgebiete zu berufen. Alles das sind klassische leitende Verwaltungstätigkeiten.“

(Quelle: Schreiben DRVB)



2. Ehrenamt und Aufwandsentschädigung

2.5 Rechtsprechung

Rechtsfolgen:

- Versicherungspflicht (RV, KV, ArbIV, UnfallIV)
- Aufteilung/Zerlegung Bezüge
- Mindestlohn
- Meldung/Einbehalt/Abführung



2. Ehrenamt und Aufwandsentschädigung

Exkurs 1 Checkliste

	EStG/UStG (selbstständig)	AO (angemessen)	Sozialversicherung (beschäftigt)
Monatspauschale gleichbleibend, auch bei Krankheit/Urlaub	o	o	+
Tätigkeitsnachweis	o	+	+
Sachmittel (Telefon, IT)	-	o	+
Urlaubsregelung	-	o	+
Büroarbeitsplatz	-	+	+
Dienstwagen	-	o	+
Vertretungsbefugnis	o	+	o
Weisungsrecht anderer Organe	-	o	+
Verwaltungsapparat	o	-	-
Teilzeittätigkeit in Ausschuss oder Verwaltung	-	+	+
Repräsentationstermine	+	+	-
Sitzungsteilnahme	+	+	-
Anderweitige Bezüge	+	+	o

o = neutral

Seite 13

+= Merkmal

-= kein Merkmal

SONNTAG & PARTNER



3. Spieler, Trainer und Übungsleiter

3.1 Spieler

- Amateur- und Profisport
- Einzel- und Mannschaftssportarten
- „Vertragsamateur“
- Arbeitsrechtliche Folgen
- Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Folgen



3. Spieler, Trainer und Übungsleiter

3.1 Trainer und Übungsleiter

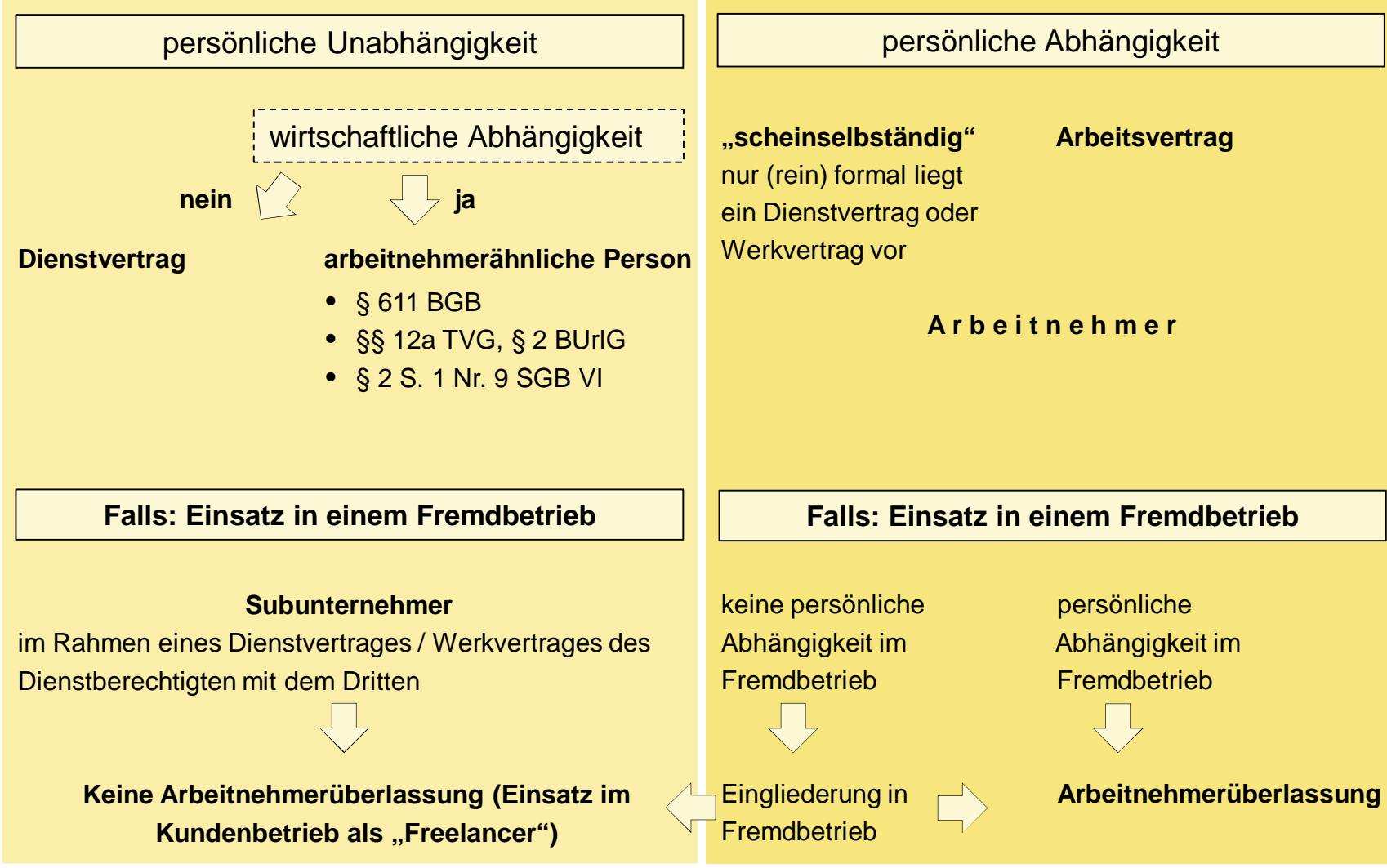
- Begrifflichkeiten
- Kriterien zur Einordnung
- Rechtsprechung
- Rechtsfolgen bei fehlerhafter Beurteilung



3. Spieler, Trainer und Übungsleiter

Exkurs 2 Scheinselbständigkeit

Grundlagen: Abgrenzung Arbeitsvertrag - Dienstvertrag



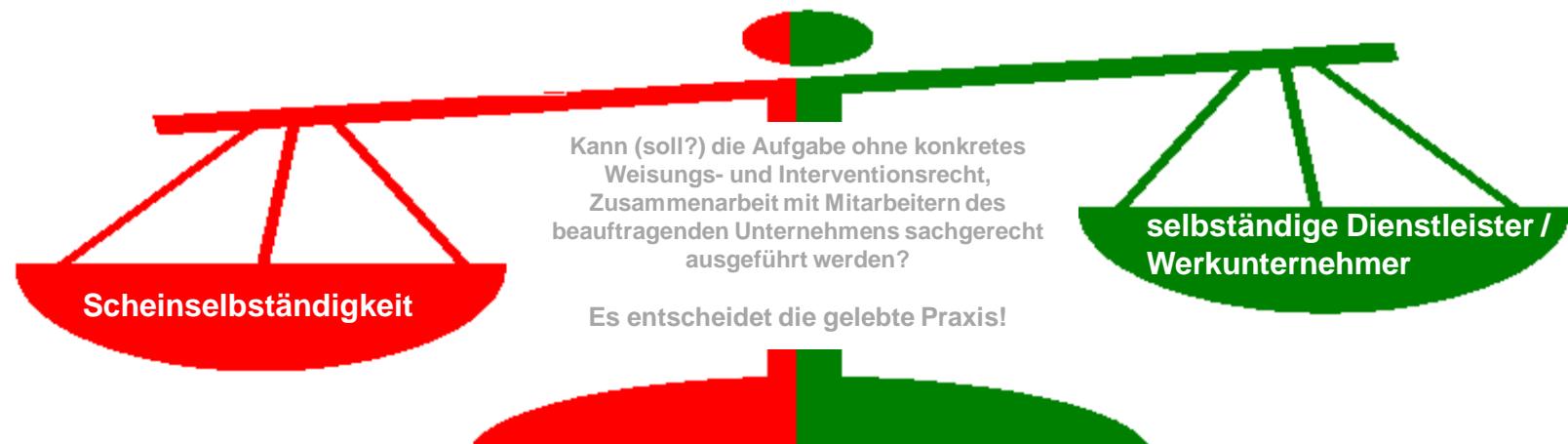


3. Spieler, Trainer und Übungsleiter

Exkurs 2 Scheinselbständigkeit

Indizien für / gegen Scheinselbständigkeit

- persönliche Abhängigkeit: Weisungsrecht bzgl. Zeit und Ort (wesentliches Merkmal); bzgl. fachlicher Weisungen, soweit die Aufgabe / Stelle fachlicher Weisungen bedarf (fehlt insb. bei Führungskräften)
- Eingliederung in den Betrieb / betriebliche Organisation (Visitenkarten, Betriebsmittel, Büroarbeitsplatz, Durchwahl)
- Leistungserbringung nur in eigener Person
- Berichterstattungspflichten / sonstige Kontrollmaßnahmen
- Eigene Angestellte des Auftragnehmers
- Auftragnehmer ist juristische Person
- Auftragnehmer ist örtlich und zeitlich ungebunden; Terminsetzung (Abgabetermin) mit zeitlichem Dispositionsspielraum möglich
- genaue Bezeichnung der geschuldeten Leistung (Indiz für fehlende Weisungen)
- keine Eingliederung in den Betrieb / betriebliche Organisation



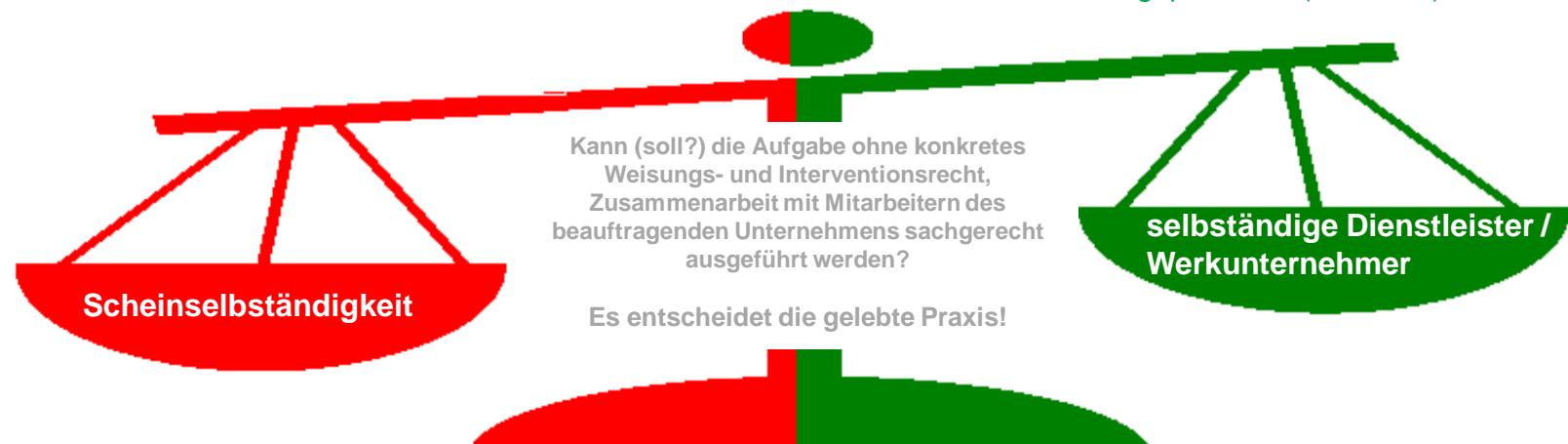


3. Spieler, Trainer und Übungsleiter

Exkurs 2 Scheinselbständigkeit

Indizien für / gegen Scheinselbständigkeit

- keine unternehmerische Freiheit (insbesondere Entscheidung über Preise, Einstellung von Personal, Einsatz von Kapital und Arbeitsmitteln)
- kein Unternehmerrisiko, insbesondere keine unternehmerische Chance
- keine Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, sondern Auftreten für den Auftraggeber am Markt (keine eigene Homepage, Eintrag im Branchenbuch, Werbung)
- Auftragnehmer entscheidet über Einsatz von Kapital, Arbeitsmittel und Personal (Hilfspersonen) und der Preise, keine Pflicht zur Annahme von Einzelaufträgen
- Unternehmerrisiko und unternehmerische Chance (Haftung, Partizipation am Erfolg / erfolgsbezogene Vergütung; kein „Lohn“ oder „Gehalt“)
- unternehmerisches Auftreten am Markt (Handeln im eigenem Namen und auf eigene Rechnung; Homepage; Werbung)
- kein Urlaub, keine Entgeltfortzahlung
- keine Berichterstattungspflichten, (laufende) Kontrollen





3. Spieler, Trainer und Übungsleiter

Exkurs 3 Mindestlohn

- MiLoG 01.01.2015
- Auswirkungen auf Sportler
- Derzeitige Praxis



4. Zusammenfassung

- Ehrenamt und Aufwandsentschädigung
- Spieler, Trainer und Übrungsleiter
- Exkurse
- Fazit



Das Ehrenamt im Verein



Ehrenamtliche Tätigkeiten sind im Vereinsleben unabdingbar; auch auf Vorstandsebene. Dabei wird in der Praxis unter ehrenamtlicher Tätigkeit nicht nur eine vollkommen unentgeltliche oder nur im Rahmen der geringen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Freibeträge entschädigte Tätigkeit verstanden, sondern auch die „nicht hauptamtliche“ Tätigkeit für einen Verband oder Verein als Organmitglied. Organmitglieder, insbesondere Vereinsvorstände in Großverbänden, erhalten in der Praxis für ihr nebenberufliches Tätigwerden häufig eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung im fünf- oder sogar sechsstelligen Bereich.

Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Vereinsvorstands

Eine 360-Grad-Betrachtung: Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Steuer- und Vereinsrecht
Von RA Dr. Thomas Dehesselles, FASr,
RA Dr. Andreas Katzer und
RA Michael Zayoz, FAarbR, FAS
2017, ca. 80 S., brosch., ca. 22,- €
ISBN 978-3-8487-3943-1
eISBN 978-3-8452-8267-1
(Arbeits- und Sozialrecht, Bd. 146)
Erscheint ca. März 2017
nomos-shop.de/29225

Diese Zahlungen können sowohl steuerrechtlich (Umsatzsteuer, Gemeinnützigkeitsrecht) relevant sein, als auch zur Sozialversicherungspflicht führen, was in der Praxis häufig nicht beachtet wird. Die Verfasser setzen sich mit der Einordnung in allen relevanten Rechtsgebieten auseinander und stellen die – sich zunehmend verschärfende – Praxis der Sozialversicherungsträger und deren Folgen unter umfassender Analyse der einschlägigen Rechtsprechung dar. Dabei werden insbesondere auch die Wertungswidersprüche zwischen den einzelnen Rechtsgebieten aufgezeigt und ein Anstoß für eine, nach Ansicht der Verfasser längst überfällige, juristische und politische Diskussion der Themen gegeben.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ihr Ansprechpartner:



Dr. Andreas Katzer

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Unternehmenskauf, M&A
- Arbeitsrecht und arbeitsrechtliche Due Diligence
- Sozialversicherungsrecht
- Sportrecht
- Europarecht und internationales Recht

Rechtsanwalt, M.I.L. (Lund)

Tel: +49 821 57058 - 0
Fax: +49 821 57058 - 153
E-Mail: andreas.katzer@sonntag-partner.de

Sonntag & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB
Schertlinstraße 23
86159 Augsburg



Dr. Thomas Dehesselles

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Vereins- und Verbandsrecht
- Hospitality/Compliance
- Organ- und Haftungsthemen
- Rechnungslegung, Lizenzierung (Sportvereine)
- Stiftungsrecht und Gemeinnützigkeit

Rechtsanwalt Fachanwalt für Steuerrecht

Tel: +49 69 50956 – 5609
Fax: +49 69 50956 - 5568
E-Mail: thomas.dehesselles@sonntag-partner.de

Sonntag & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB
MesseTurm
Friedrich-Ebert-Anlage 49
60308 Frankfurt am Main